



Bußgeldkatalog

zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der Satzung vom 07.09.2017 über die Benutzung des Naherholungsgebietes „Höglinger Weiher“.

1. Dieser Bußgeldkatalog enthält eine Übersicht der mit Geldbuße zu ahndenden Ordnungswidrigkeiten nach § 9 der Satzung über die Benutzung des Naherholungsgebietes „Höglinger Weiher“.
2. Der Bußgeldkatalog ist als Richtlinie für den Allgemeinen Ordnungsbereich zur Ahndung für die in der Satzung genannten Grundstücke am Höglinger Weiher anzuwenden. Der Bußgeldkatalog ist nicht abschließend. Nicht aufgenommene Tatbestände sind als Einzelfall zu prüfen.
3. Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Anlagenbereich ergehenden Anordnungen der zuständigen Stellen ist unverzüglich Folge zu leisten.
4. Die Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) mit Geldbuße geahndet werden.

Gesetzliche Grundlage / Tatbestand	Ahndung (EURO)
Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 zuwiderhandelt ohne eine Ausnahmegewilligung nach § 3 zu haben	Erstfall: 10,- Wiederholungsfall: 25,- Erneuter Wiederholungsfall: 50,-
eine Beschädigung oder Verunreinigung entgegen § 5 nicht beseitigt	Erstfall: 10,- Wiederholungsfall: 25,- Erneuter Wiederholungsfall: 50,-
einer vollziehbaren Anordnung gemäß § 6 zuwiderhandelt	Erstfall: 10,- Wiederholungsfall: 25,- Erneuter Wiederholungsfall: 50,-
die Anlage nicht verläßt bzw. betritt, obwohl er nach § 7 Satz 1 vom Platz verwiesen ist oder ihm nach § 7 Satz 2 das Betreten der Anlage untersagt ist, soweit die Anordnungen vollziehbar sind	Erstfall: 10,- Wiederholungsfall: 25,- Erneuter Wiederholungsfall: 50,-
als Erziehungsberechtigter oder andere Aufsichtsperson gegen seine Aufsichtspflicht gemäß § 2 Abs. 3 verstößt	Erstfall: 10,- Wiederholungsfall: 25,- Erneuter Wiederholungsfall: 50,-

Bruckmühl, 22. Februar 2019
MARKT BRUCKMÜHL




Richter
Erster Bürgermeister